

Angestellt oder freischaffend – eine Alternative?

Die Gesprächsteilnehmer:

Ekkehard Bartsch, Dipl.-Formgestalter, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Amt für industrielle Formgestaltung beim Ministerrat der DDR

Clauß Dietel, freischaffender Dipl.-Formgestalter, Vorsitzender der Zentralen Sektionsleitung Industrieformgestaltung/Kunsthandwerk im Verband Bildender Künstler der DDR

Dr. jur. Anselm Glücksmann, Honorarprofessor für Urheber-, Verlags- und Presserrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Heinz Hirdina, form+zweck

form + zweck: Es ist eine Honorarordnung geschaffen worden, die freischaffende Tätigkeit regelt. Wie kann erreicht werden, was dort programmatisch formuliert ist? Im § 2 dieser Honorarordnung heißt es: „Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, diese Anordnung zur Erreichung hoher kulturpolitischer und ästhetischer Leistungen und mit dem Ziel höchster Effektivität anzuwenden und hierbei die Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung durchzusetzen.“ In diesem Zusammenhang zunächst die Frage: Wie frei ist eigentlich freischaffende Tätigkeit unter diesen Bedingungen?

BARTSCH: Die gestalterische Tätigkeit, ob freischaffend oder angestellt, ordnet sich in der Regel in den durch die Nomenklatur für wissenschaftlich-technische Arbeiten gegebenen Ablauf der Erzeugnisentwicklung ein.

Ich möchte es aber als ein allgemeines Merkmal der industriellen Formgestaltung bezeichnen, daß sie sich in einer Bindung an das Forschungs- und Entwicklungskollektiv vollzieht. Die Art und Weise dieser Bindung ist unterschiedlich, bestimmt aber die Effektivität des Gestalters sehr stark.

DIETEL: Was Herr Bartsch sagte, betrifft die reale Phase der gestalterischen Arbeit mit Entwicklungskollektiven oder in Betrieben und Kombinat. Außer dieser realen Phase wäre auf einen Aspekt hinzuweisen, der sich aus der kulturellen Seite unserer Arbeit ergibt: Gestalter befassen sich in den letzten Jahren stärker mit Studien, die nicht von Beginn an ein Auftragsverhältnis zur Basis haben,

sondern die sich aus einer kulturellen Verantwortung gegenüber dem Grundverhältnis Mensch – Produkt – Umwelt ergeben.

form + zweck: Der Freischaffende ist also weder frei von gesellschaftlicher Verantwortung noch frei von kollektiver Bindung. Warum aber nun eine Regelung freischaffender Tätigkeit in Verbindung mit den Honorarordnungen gerade jetzt?

GLÜCKSMANN: Ein Grund liegt doch darin, daß man ähnlich konkret wie den Lohnfonds auch den Honorarfonds als wesentlichen Teil der Fonds, die die Kaufkraft der Bevölkerung bestimmen und die damit in eine Relation zum Warenfonds treten müssen, unter Kontrolle nehmen wollte. Man wollte bei der Gelegenheit auch Mißstände auf einzelnen Gebieten beseitigen, die sowohl in der übermäßigen Bezahlung als auch in der freischaffenden Tätigkeit ungeeigneter Persönlichkeiten lagen. Beide Dinge müssen wir in Relation setzen.

form + zweck: Zu ergänzen wäre noch, daß der Entwicklungsprozeß industrieller Produkte in der Regel in den letzten zwanzig Jahren immer komplizierter geworden ist, sich immer mehr verwissenschaftlicht hat, daß die Kollektivität der Arbeit immer deutlichere Formen annimmt, daß die Konzentration der Produktion fortschreitet. Eine mögliche Schlußfolgerung daraus: Freischaffende Tätigkeit verliert die Grundlage, weil die Integration in das Entwicklungskollektiv unbedingt erforderlich ist von den ersten Stufen an bis zur Fertigungskontrolle, weil eine so intensive Zusammenarbeit einen kontinuierlichen Informationsaustausch erfordert, der bei freischaffender Tätigkeit kaum möglich ist.

GLÜCKSMANN: Als Jurist möchte ich sagen, daß das nach meiner Ansicht eine Überbewertung der Form des Rechtsverhältnisses gegenüber dem Wesen der Arbeit ist. Das heißt, daß die Einbeziehung in das Kollektiv nicht notwendig die Form eines Arbeitsrechtsverhältnisses voraussetzt. Man sollte den Freischaffenden in seiner Beziehung zum Kollektiv nicht in einer grundsätzlich anderen Situation als den Festangestellten sehen.

Herr Dietel, Sie haben vorhin einen Gesichtspunkt gebracht, der auf das Wesen der Sache zusteuert, als Sie sagten, daß jetzt der Formgestalter, ohne einen konkreten Auftrag zu haben, an Problemen arbeiten kann. Das ist eine Variante. Aber ich würde sagen: Geht denn das nicht unter Umständen jedem Werk tätigen so? Das ist auch wieder kein Spezifikum. Bin ich irgendwo fest angestellt, dann knoble ich über Probleme, auch wenn mir mein Chef noch nicht die Anweisung gegeben hat, sie zu lösen.

form + zweck: Dagegen könnte man folgendes sagen: Im Freischaffenden-Verhältnis ist es Sache der Moral und der gesellschaftlichen Verantwortung des Freischaffenden, über kultivierte Produkte in einer kultivierten Umwelt nachzudenken. Diese Arbeit kostet Zeit und Geld, bringt aber kein Geld. Der Freischaffende kann genausogut darauf verzichten. Leistet das nicht Stylingtendenzen Vorschub? Der Gestalter könnte in einer späten Phase der Entwicklung hinzugezogen werden und damit praktisch als Hüllenmacher auftreten. Das ist ein Fall, der im Angestelltenverhältnis kaum möglich ist, weil die Angestellten von Anfang an am Entwicklungsprozeß beteiligt sind.

DIETEL: Wir sind hier beim Grundproblem, wenn wir über freischaffende Arbeit unter dem Gesichtspunkt sprechen: Was ist für die Gesellschaft effektiv? Dabei kann es nicht um eine globale Ablehnung freischaffender Tätigkeit gehen, denn sie ist nicht zu verwechseln mit einer profitablen Arbeit, der Freischaffende ist kein kleiner Warenproduzent, und er hat keinen Besitz an Produktionsmitteln. Es geht dagegen um die gesellschaftliche Aufgabe, bei niedrigstem Aufwand einen maximalen Nutzen zu erreichen.

Sie deuteten vorhin, Herr Hirdina, die Vergesellschaftung der Arbeit an, den Prozeß der Konzentration, die größere wissenschaftliche Kooperation, die ständig zunehmende Informationsdichte. Hier sind wir zu einem sehr aktuellen Punkt gekommen. In seinem Beitrag zu „Fragen von Wissenschaft und Politik in der sozialistischen Gesellschaft der DDR“ kommt der Erste Sekretär des Zentralkomitees, Erich Honecker, auf die zuneh-